

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	16.08.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.08.2022
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	16.09.2022

1. Quartalsbericht 2022 der Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln

Die Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln ist eine gemäß der Ratsbeschlüsse vom 10.05.2016 und 28.06.2016 eingerichtete unabhängige Anlaufstelle für Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten innerhalb der Stadt Köln. Das beschlossene Feinkonzept sieht regelmäßige Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle an die Verwaltung und Politik vor. Beigefügt ist der erste Quartalsbericht 2022 zum Stand 31.03.2022.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung dankt der Ombudsstelle für die im Bericht aufgezeigten Empfehlungen und nimmt zu diesen wie folgt Stellung.

Kommunale Unterbringungskapazitäten

Das Amt für Wohnungswesen prüft fortlaufend, ob die vorhandenen Unterbringungskapazitäten ausreichen. Sofern sich abzeichnet, dass zu wenige oder zu viele Kapazitäten vorhanden sind, wird im Rahmen des Belegungs- und Ressourcenmanagements nachgesteuert. Ob Geflüchtete zuvor bereits privat untergekommen sind, ist für den Anspruch auf eine ordnungsbehördliche Unterbringung durch die Stadt nicht ausschlaggebend.

Aufnahmestrukturen bei der Identifikation und Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger sowie Zugang zu Rechtsberatung bzw. rechtlichem Gehör

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden in der Regel schnell erkannt und bereits vom Welcome Center Cologne (WCC) der zuständigen Stelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie – dem Gefährdungs-Sofortdienst – gemeldet, damit eine behördliche Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr.3 SGB VIII in die Wege geleitet wird. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages ist die Inobhutnahme stets zu gewährleisten. Lediglich in Einzelfällen bei unklaren Familienkonstellationen oder unklarem Alter der Kinder kann es zu einer Verzögerung kommen.

Art. 12 Abs.2 Kinderrechtskonvention sieht in erster Linie rechtliches Gehör durch unmittelbare Anhörung der Meinung des Kindes selber vor, die beim Jugendamt stets gewährleistet ist. Die Beiziehung eines zusätzlichen Rechtsbeistandes ist im Rahmen der Inobhutnahme weder geboten noch erforderlich, da stets ein vom Familiengericht bestellter Amtsvormund (§§ 1779, 1791 b BGB) zur Wahrung der Rechte des Kindes eingesetzt wird.

Begrenzung der Unterbringung in Notaufnahmeeinrichtungen auf maximal drei Monate

Die Unterbringung in der Notaufnahme Herkulesstraße erfolgt in der Regel begrenzt. Meist erfolgt eine Weiterleitung entweder nach Bochum zur Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um dort einen Asylantrag zu stellen, oder eine Weiterleitung zur Umverteilung über die

Bezirksregierung Arnsberg. In einzelnen Fällen kann es zu Verzögerungen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens kommen, etwa wenn die untergebrachten Personen gegen die Weiterleitung Klage vor Gericht erheben. Dann ist zunächst die gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Die Unterbringung an Standorten, die nicht über den angestrebten Standard von abgeschlossenen Wohneinheiten verfügen, kann aktuell länger als drei Monate betragen. Im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der hohen Zahl Geflüchteter wurden Standorte mit geringerem Standard teils reaktiviert, um die Unterbringungsverpflichtung zu gewährleisten.

Abgrenzung zwischen sozialbetreuerischen Tätigkeiten und ärztlichen, rechtsberatenden, hoheitlichen oder anderweitig zu definierenden Aufgaben in Notaufnahmesituationen

Eine solche formelle Abgrenzung ist weder geboten, noch wegen überschneidender Kompetenzen möglich. Soweit eine soziale Betreuung in einer kommunalen Notaufnahmeeinrichtung erfolgt, erfolgt diese im Auftrag der Stadt Köln und damit stets öffentlich-rechtlich. Eine Rechtsberatung im Sinne einer rechtlichen Interessenvertretung findet nicht statt. Im Rahmen der sozialarbeiterischen Betreuung erfolgt eine Erst-Information, die Informationen zur ausländerrechtlichen Registrierung, sozialen Transferleistungen und anderen Themen beinhaltet.

Soweit eine Testung auf Covid-19 erforderlich ist, erfolgt diese durch ein privates Corona-Testunternehmen, welches im Auftrag der Stadt Köln handelt.

Seit dem 28.4.2022 erfolgen, auf freiwilliger Basis, im WCC Erstuntersuchungen (Gesundheits-Screening) aller Geflüchteten, die sich dort vorstellen. Die Untersuchungen finden räumlich getrennt vom Welcome Center in einem MediBus (umgebauter Linienbus, der als ambulante Arztpraxis fungiert) statt. Vor den Untersuchungen, welche von Ärzt*innen durchgeführt werden, erfolgt ein entsprechendes Aufklärungsgespräch.

Sicherstellung der Krankenhilfe in Notaufnahmesituationen

Im Welcome Center ist die Krankenhilfe in Notaufnahmesituationen durch das Angebot des Medi-Busses sichergestellt. Bei akuten Bedarfen, die außerhalb der Besetzung des Busses auftreten und einer sofortigen Reaktion bedürfen, wird über 112 der Rettungsdienst alarmiert.

Pflegeplätze für Geflüchtete

Die Unterbringung von Geflüchteten, die einer stationären Pflege bedürfen, erfolgt über das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, welches für Leistungen für Pflegebedürftige nach SGB XII zuständig ist. Die Situation in der Pflege ist allgemein angespannt, die Stadt unterstützt betroffene Geflüchtete bzw. Angehörige und setzt sich für adäquate Lösungen ein.

Schriftliche Fixierung der sachlichen Zuständigkeit für die Unterbringung Geduldeter und der Anwendung der Regeln

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen und dem städtischen Aufgabengliederungsplan und bedarf daher keiner zusätzlichen schriftlichen Fixierung. Das Amt für Wohnungswesen ist nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zur Unterbringung Geflüchteter während des asylrechtlichen Verfahrens verpflichtet. Eine Person mit Geduldetenstatus mit negativ abgeschlossenem aufenthaltsrechtlichem Verfahren wird meist weiter untergebracht. Wenn die Person jedoch eine private Unterkunft hat, diese verliert und um städtische Unterbringung nachsucht, ist sie im rechtlichen Sinne eine von Obdachlosigkeit bedrohte Person und wird zunächst vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren nach § 14 OGB untergebracht.

Responsivität

Die Verwaltung ist bestrebt, auch in Phasen hoher Arbeitsbelastung möglichst zeitnah Anfragen der Ombudsstelle zu beantworten. Alle Hinweise der Ombudsstelle werden unverzüglich dem Sozialen Dienst zugeleitet und in der sozialen Betreuung vor Ort berücksichtigt, auch wenn eine Beantwortung in einzelnen Fällen nicht zeitnah möglich ist.

In den Quartalsgesprächen zwischen der Verwaltung und der Ombudsstelle findet zudem regelmäßig ein persönlicher Austausch zu Einzelfällen und aktuellen Themen statt.

Vorbereitung zur Wiederaufnahme der Coronaschutz-Impfkampagne

Das Team Flüchtlingsmedizin des Gesundheitsamtes hat an verschiedenen Terminen Impfkampagnen für ukrainische Geflüchtete angeboten. Die Impfkampagnen wurden an vier Tagen der Woche durch je

drei Mitarbeitern der Flüchtlingsmedizin vorbereitet und geplant. Hierbei wurden die Bewohner*innen auf die Impfung angesprochen und erhielten zusätzlich Informationsmaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf Ukrainisch. Aktuell werden Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten von einem durch das Gesundheitsamt organisierten Impfbus angefahren, und den Menschen damit unmittelbar am Wohnort ein Impfangebot gemacht. Das Angebot steht allen Kölner Bürger*innen offen und wird auch entsprechend durch die Pressemitteilung und auf den städtischen Webseiten beworben.

Darüber hinaus erhalten Geflüchtete Informationen über Impfmöglichkeiten bei niedergelassenen Ärzt*innen, im Gesundheitsamt und im Medi-Bus.

Erweiterung des Mandats der Ombudsstelle für Beschwerdeverfahren im Kontext der privaten Wohnraumvermittlung für Geflüchtete

Die Stadt Köln bietet keine Vermittlung in privaten Wohnraum an. Mietverträge sind privatrechtlicher Natur. Die Stadt Köln kann der Ombudsstelle daher kein Mandat erteilen, Beschwerdeverfahren für privatrechtliche Angelegenheiten zu führen.

Um Geflüchtete bei dem Umzug in privaten Wohnraum zu unterstützen, betreibt die Stadt Köln gemeinsam mit dem Caritasverband, dem DRK und dem Kölner Flüchtlingsrat das Auszugsmanagement. Ziel des Auszugsmanagements ist es, Geflüchteten in Köln, die bisher in städtischen Unterkünften untergebracht sind, bei ihrer Suche nach passendem privatem Wohnraum zu unterstützen.

Untergebrachte Geflüchtete, die nicht in dem Projekt involviert sind, können im Rahmen der sozialarbeiterischen Betreuung vor Ort Unterstützung in Fragen rund um das Thema Auszug in privaten Wohnraum erhalten.

Gez. Voigtsberger i.V